

und Sachschäden, aber keine Vermögensschäden (Gerhard Schreier, Gedanken zu einer gesetzlichen Regelung der Staatshaftung).

Im Jahr 1958 wurden Überlegungen über eine gesetzliche Regelung der Staatshaftung angestellt (Walter Aßmann, Zur Neuregelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik).

- 2 2. Im Entwurf trug der Art. 106 a. F. die Nr. 107. Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

## II. Die Staatshaftung

- 3 1. Die Staatshaftung nach Art. 104 bedeutete eine Neuerung. Sie stellt eine Verbesserung des Schutzes des einzelnen dar.
- 4 2. Das in Art. 104 Abs. 2 vorgesehene Gesetz ist das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik - Staatshaftungsgesetz - vom 12.5.1969<sup>3</sup>.
- 5 3. Die Voraussetzungen der Staatshaftung nach Art. 104 Abs. 1 und § 1 Staatshaftungsgesetz sind folgende:
- 6 (1) Der Schaden muß einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum zugefügt sein. Ausgeschlossen sind also Schäden, die volkseigenen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung oder privaten Betrieben entstanden sind. Insbesondere sind alle Fälle der Schadenzufügung durch Planungs- und Leistungsmaßnahmen wirtschaftsleitender Organe ausgenommen (Gustav-Adolf Lübchen, Weiterer Ausbau des Systems der Bürgerrechte - Gesetzliche Regelung der Staatshaftung, S. 5). Schäden an der Person des Bürgers sind Schäden an seiner Gesundheit und seinem Leben. Was »persönliches Eigentum« ist, definiert seit dem 1.1.1976 das ZGB<sup>4</sup>. Das ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Staatshaftungsgesetz (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 348), wonach sich der Umfang des Schadenersatzes nach zivilrechtlichen Vorschriften bestimmt, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Nach dem ZGB (§ 23 Abs. 1) gehören zum persönlichen Eigentum insbesondere die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushaltes, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die für die Berufsausbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung erworbenen Sachen sowie Grundstücke und Gebäude zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse des Bürgers und seiner Familie, aber auch die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte, einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten. Das persönliche Eigentum beschränkt sich also nicht auf Sachen, sondern umfaßt in den beschriebenen Grenzen das Vermögen. Schäden an diesem sind zu ersetzen (§ 336 ZGB). (Die in der Voraufgabe vertretene Ansicht, reine Vermögensschäden des Bürgers würden nicht ersetzt, kann nicht aufrechterhalten werden.) Unter Bürger werden nur die Bürger der DDR verstanden, die ihren Wohnsitz dort haben. Nur ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles Schadenersatz auch dann geleistet werden, wenn Bürger der DDR ihren Wohnsitz dort nicht haben. Die Entschei-

3 GBl. I S. 34.

4 Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 465).